

## Prüfintervalle

Anlagen im Ex-Bereich	Prüfgrundlage / Rechtsgrundlage	Erstinbetriebnahme	Prüfung wiederkehrende Prüfung	Prüfintervall
<b>Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern</b>				
Erhitzer und Verbraucher	BetrSichV Anh. 2, Abs. 4, Nr. 7.19 Fußnote 1	ZÜS	ZÜS	<b>Äußere Prüfung:</b> ZÜS 2 Jahre / bP 10 Jahre <sup>(20) (21)</sup>  <b>Innere Prüfung:</b> ZÜS 5 Jahre / bP 10 Jahre <sup>(21)</sup>  <b>Festigkeitsprüfung:</b> ZÜS 10 Jahre / bP 10 Jahre <sup>(21)</sup>
Ausdehnungsgefäß, Fußgefäß	BetrSichV	ZÜS <sup>(19)</sup>	ZÜS <sup>(19)</sup>	<b>Innere Prüfung:</b> ZÜS 5 Jahre / bP 10 Jahre <sup>(21)</sup>  <b>Festigkeitsprüfung:</b> ZÜS 10 Jahre / bP 10 Jahre <sup>(21)</sup>
Anlagen	BetrSichV, Anhang 2, Abs. 4, Nr. 7.19  BetrSichV Anh. 2, Abs. 4, Nr. 7.19 Fußnote 2	ZÜS (PS x V > 100) / bP (PS x V ≤ 100)  bP Dichtheitsprüfung, erstmalig durch Hersteller / Aufsteller	ZÜS (PS x V > 500) / bP (PS x V ≤ 500)  bP Dichtheitsprüfung, erstmalig, nach Instandsetzung oder Änderung	<b>Wiederkehrende Anlagenprüfung:</b> 10 Jahre <sup>(21), (22)</sup>
Wärmeträger	BetrSichV Anh. 2, Abs. 4, Nr. 7.19 Fußnote 3	Prüfung des Wärmeträgermediums auf Verwendbarkeit	bP	max. 1 Jahr nach Bedarf
Anlage	DGUV-Regeln 100-500, Kap. 2.27 (nicht überwachungsbedürftige Anlagen) WHG, AwSV (bei HBV-Anlagen)	bP  SV	bP  SV	1 Jahr  5 Jahre

### Anmerkungen:

<sup>(19)</sup> abhängig vom Gefahrenpotenzial (Druck x Inhalt, Fluidgruppe, Aggregatzustand)

<sup>(20)</sup> kann entfallen, sofern nicht feuerbeheizt, abgasbeheizt, elektrisch beheizt wird

<sup>(21)</sup> Höchstfristen: Die Prüffristen sind durch den Betreiber auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln

<sup>(22)</sup> Betreiber legt Prüffrist fest für wiederkehrende Prüfungen, zwischen